

Nr. 60 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 04/2022
Sachgebiet 06.1.: Straßen-Baustoffe;
Anforderungen,
Eigenschaften
06.2.: Straßen-Baustoffe;
Qualitätssicherung
16.4.: Bauvertragsrecht
und Vergabewesen;
Abwicklung von
Verträgen**

StB 25/7182.8/3-ARS-22/3644896
Bonn, den 21. Februar 2022

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Die Autobahn GmbH des Bundes

– **ausschließlich per E-Mail** –

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für
Baustoffe und Baustoffgemische für
Tragschichten mit hydraulischen
Bindemitteln und Fahrbahndecken aus
Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)**

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben
Straßenbau (ARS) Nr.

- 13/2008 vom 17.06.2008,
Az.: S 17/7182/3/694692
- 28/2012 vom 21.12.2012,
Az.: StB 27/7182.8/3/1861876

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 13/2008 wurden die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton“, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07) eingeführt und mit dem ARS 28/2012 ergänzt.

Neueste Untersuchungen zur Verwendung klinkerreduzierter Zemente für Verkehrsflächen aus Beton sowie aktuelle Entwicklungen in Bezug auf Bindemittel haben eine Überarbeitung der TL Beton-StB 07 in Teilen erforderlich gemacht. Dies betrifft sowohl die Art der hydraulischen Bindemittel für Fahrbahndecken aus Beton als auch entsprechende Anforderungen an diese.

Dementsprechend ist der Abschnitt 2.2.2 in den TL Beton-StB 07 wie folgt zu ändern und anzuwenden:

Die Absätze 1 bis 3:

„Für die Herstellung der Decken ist in der Regel ein Portlandzement CEM I der Festigkeitsklasse 32,5 R oder alter-

nativ 42,5 N nach DIN EN 197-1 oder DIN 1164-10 zu verwenden.

Der Zement CEM I 32,5 R muss folgende Anforderungen erfüllen:

- der Wassergehalt zur Erzielung der Normsteife (Wasseranspruch) darf 28,0 M.-% nicht überschreiten
- die Druckfestigkeit im Alter von 2 Tagen darf 29,0 MPa (N/mm²) nicht überschreiten
- die Mahlfineinheit bestimmt als spezifische Oberfläche darf 3500 cm²/g nicht überschreiten.

In Abstimmung mit dem Bauherrn können auch folgende Zemente nach DIN EN 197-1 oder DIN 1164-10 der Festigkeitsklassen 32,5 oder 42,5 verwendet werden:

- Portlandhüttenzement CEM II/A-S oder CEM II/B-S
- Portlandschieferzement CEM II/A-T oder CEM II/B-T
- Portlandkalksteinzement CEM II/A-LL
- Hochofenzement CEM III/A (mindestens der Festigkeitsklasse 42,5 N).“

werden ersetzt durch:

„Für die Herstellung der Decken sind in der Regel für den Oberbeton

Zemente CEM I und CEM II/A-S

für den Unterbeton

Zemente CEM I, CEM II/A-S, CEM II/B-S, CEM II/A-T, CEM II/B-T, CEM II/A-LL und CEM III/A (max. Hütten sandgehalt: 50 %)

der Festigkeitsklasse 42,5 nach DIN EN 197-1 zu verwenden. Die Zemente für Ober- und Unterbeton dürfen sich um maximal eine Festigkeitsklasse unterscheiden.

In Abstimmung mit dem Bauherrn können für den Oberbeton auch Zemente CEM II/B-S, CEM II/A-T, CEM II/B-T, CEM II/A-LL und CEM III/A (max. Hütten sandgehalt: 50 %) nach DIN EN 197-1 verwendet werden. In diesem Fall muss der Zement eine Druckfestigkeit nach 2 Tagen bei Prüfung nach DIN EN 196-1 von mindestens 20 MPa aufweisen.“

Zusätzlich wird der bisherige Absatz 7:

„Die Einbaugemische für zweischichtige Decken müssen im Ober- und Unterbeton mit Zement der gleichen Art und Festigkeitsklasse hergestellt werden.“

gestrichen.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS 04/2022, einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 25 (ref-stb25@bmdv.bund.de) zu senden.

Hiermit führe ich das ARS 04/2022 für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Bundesministerium für
Digitales und Verkehr
Im Auftrag
Dr. Stefan Krause

(VkB1. 2022 S. 235)